



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 9. Februar 2018  
Zl. B,K-067/090218/HA,LO

GZ: BMI-LR1200/0004-III/1/2018

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättenengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Im Wesentlichen handelt es sich bei vorliegendem Gesetzesentwurf um die Anpassung von Materiengesetzen an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO). Einer Klarstellung bedarf jene Bestimmung, die sich in nahezu allen Artikeln dieses Bundesgesetzes wiederfindet (siehe etwa Artikel 3, Änderung des Meldegesetzes, § 16 Abs. 2 oder Artikel 5, Änderung des Personenstandsgesetzes, § 44 Abs. 1a):



*„Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden.“*

Problematisch erscheinen die Berichtigungs- und Löschpflichten nach den Bestimmungen der DSGVO. Abgesehen davon, dass derartige Pflichten gegenüber den Betroffenen gar nicht bestehen (können), wird darauf hingewiesen, dass etwa Meldewesen und Personenstandswesen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Da Artikel 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestimmt, dass diese Verordnung „keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit findet, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,“ ist ein Verweis in den Materiengesetzen auf die DSGVO irreführend und könnte in der Vollziehung Probleme bereiten.

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird zudem ersucht, rasch die (erforderliche Novelle der) Verordnung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 16 Abs. 5 Meldegesetz zu erlassen.

Begrüßt werden die Bestimmungen des § 24 Volksbegehrengesetz (Artikel 27) sowie § 17 Wählerevidenzgesetz (Artikel 28); hierbei handelt es sich um die notwendige Schließung einer Lücke, die sich durch die letzten Änderungen im Zusammenhang mit Pauschalentschädigungen ergeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel